



Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetz befugt, Daten aus dem Melderegister zu bestimmten Zwecken zu übermitteln. Betroffene Personen haben jedoch in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 5 erläuterten Fällen das Recht, einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen:

1. Widerspruch nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz gegen die regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz).
2. Widerspruch nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.
3. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz.
4. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Mandatsträger sowie an die Presse oder den Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.
5. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz.

Die Einlegung des jeweiligen Widerspruchs ist an keine Voraussetzungen gebunden und ist nicht zu begründen. Der jeweilige Widerspruch kann bei der Meldebehörde eingelegt werden. Wer bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer jeweiligen Übermittlung seiner Daten widersprochen hat, braucht dies nicht erneut zu tun. Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bzw. Wegzug aus der Stadt Eggenfelden im Melderegister gespeichert.

Personen, die erstmals von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten und in unserer Stadt für eine Wohnung gemeldet sind, können den Widerspruch persönlich bei folgender Dienststelle zu den jeweiligen Öffnungszeiten einlegen:

Stadt Eggenfelden
Bürgerbüro
Rathausplatz 1
84307 Eggenfelden

Der Widerspruch kann zudem schriftlich an die oben genannte Dienststelle oder per Telefax an 08721/708-10 übermittelt werden. Schnell und unbürokratisch kann die Beantragung von Übermittlungssperren über unser Bürgerserviceportal im Internet erfolgen (<https://www.buergerservice-portal.de/bayern/eggenfelden/>).

Stadt Eggenfelden, 20.01.2025

Martin Biber

1. Bürgermeister